

Entschließungsantrag
der Gruppe der PDS

zu dem Antrag der Bundesregierung
– Drucksache 13/11469 –

Deutsche Beteiligung an den von der NATO geplanten begrenzten und in
Phasen durchzuführenden Luftoperationen zur Abwendung einer humanitären
Katastrophe im Kosovo-Konflikt

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesrepublik Jugoslawien und alle Parteien, Gruppierungen und Einzelpersonen im Kosovo auf, unverzüglich sämtliche in der VN-Sicherheitsratsresolution 1199 (1998) aufgeführten Forderungen vollständig zu erfüllen.

II.

Der Deutsche Bundestag lehnt eine Beteiligung der Bundeswehr an den gegen die Bundesrepublik Jugoslawien von seiten der NATO geplanten und beabsichtigten Militäraktionen ab.

III.

Der Deutsche Bundestag fordert die NATO-Mitgliedstaaten auf, den Beschluß über die Einleitung von militärischen Aktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien aufzuheben.

Bonn, den 15. Oktober 1998

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

I.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat zuletzt mit seiner Resolution 1199 (1998) eine Reihe von Forderungen an die Konfliktparteien der Kosovo-Krise erhoben, deren Erfüllung der Sicherheitsrat zur Abwendung der Bedrohung des Friedens in der Region für erforderlich hält. Bis heute hat keine der Konfliktparteien diese Forderungen vollständig erfüllt.

II.

Im Laufe der 12. und der 13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurde der bis dahin jahrzehntelang bestehende Konsens aufgehoben, daß Bundeswehreinätze ausschließlich zur Landes- und Bündnisverteidigung zulässig sind. Eine stets wachsende Zahl von Abgeordneten hat internationale Einsätze der Bundeswehr zu verschiedenen Zwecken und Anlässen befürwortet. Bei den Fraktionen der CDU/CSU und FDP erfolgte die Zustimmung zu internationalen Einsätzen der Bundeswehr zuletzt einmütig, bei der Fraktion der SPD überwiegend und bei der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu wesentlichen Teilen. Die Abgeordneten der Gruppe der PDS lehnten und lehnen diese Einsätze konsequent ab. Bislang war aber auch bei den Befürwortern internationaler Bundeswehreinätze unstrittig, daß unabdingbare Voraussetzung für jeden Einsatz der Bundeswehr die Existenz einer eindeutigen völkerrechtlichen Grundlage ist.

III.

Den geplanten NATO-Einsätzen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien fehlt jedoch jede völkerrechtliche Grundlage. Der Einsatz militärischer Gewalt oder seine Androhung sind laut Charta der Vereinten Nationen abgesehen von zwei Ausnahmen verboten. Ausnahmen kennt die Charta erstens im Falle der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff auf ein VN-Mitglied nach Artikel 51 der VN-Charta und zweitens aufgrund eines Beschlusses des VN-Sicherheitsrats nach Artikel 42 zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Im Falle der geplanten NATO-Intervention wegen des Kosovo-Konflikts ist keine der möglichen völkerrechtlichen Ausnahmen gegeben. Ein Angriff auf die Bundesrepublik Jugoslawien wäre damit auf jeden Fall ein Bruch des Völkerrechts und als Aggressionshandlung zu qualifizieren. Die Teilnahme der Bundeswehr an einem solchen Angriff wäre grundgesetzwidrig und strafbar.

IV.

Die fehlende völkerrechtliche Grundlage für einen militärischen Angriff auf Jugoslawien ist auch der Bundesregierung bewußt. In

ihrem Antrag (Drucksache 13/11469) führt sie eine Reihe von „außergewöhnlichen Umständen“ an, wonach ein Militäreinsatz „gerechtfertigt“ sei. Als einer dieser „Umstände“ wird aufgeführt, daß keine weitere Resolution des VN-Sicherheitsrats zu erwarten sei, die Zwangsmaßnahmen mit Blick auf den Kosovo enthielte. Das Nichtvorhandensein eines VN-Mandats für einen Militäreinsatz als einen „besonderen Umstand“ zu charakterisieren, der eben den Einsatz militärischer Gewalt rechtfertige, ist eine groteske Verdrehung des Völkerrechts. Hinzu kommt, daß der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in seiner Resolution 1199 (1998) beschlossen hat, „mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben“ (Satz 17) und „weitere Schritte und zusätzliche Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in der Region zu prüfen, falls die in dieser Resolution sowie in Resolution 1160 (1998) geforderten konkreten Maßnahmen nicht getroffen werden“ (Satz 16). Der Sicherheitsrat hat also festgelegt, selbst „Herr des Verfahrens“ zu bleiben und über weitere Schritte zu entscheiden. Aus guten Gründen hat er keine militärische Gewalt in der Resolution angedroht oder angeordnet, zumal nach bisheriger Auffassung dies nur bei zwischenstaatlichen, nicht aber bei innerstaatlichen Konflikten zulässig ist. Auch die Bundesrepublik Jugoslawien hat das Recht auf territoriale Integrität, wie andererseits alle Völker – auch das albanische – das Recht auf Selbstbestimmung besitzen. Da die NATO sich anmaßt, mit der Anwendung militärischer Gewalt zu drohen, ihre Anwendung vorzubereiten und darüber zu entscheiden, verletzt sie nicht nur das allgemeine Völkerrecht, sondern auch diese Resolution des Sicherheitsrats. Die NATO will ihre militärische Intervention dadurch legitimieren, daß sie der Bundesrepublik Jugoslawien vorwirft, die Resolution nicht erfüllt zu haben. Sie kann dies aber nur, indem sie die Resolution selbst verletzt. Dadurch verliert sie völkerrechtlich ihre Legitimation und gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien auch ihre Glaubwürdigkeit. Es ist völkerrechtlich eindeutig, daß der Sicherheitsrat selbst entscheidet, was im Falle der Nichteinhaltung seiner Resolutionen zu geschehen oder nicht zu geschehen hat, so wie in der Vergangenheit bei den nicht verwirklichten Resolutionen zu Südafrika, zu Zypern, zum Irak, zu Israel und zu anderen Staaten. Die Abweichung von diesem zwingenden Verfahren bricht das Völkerrecht und soll den Sicherheitsrat entmachten.

V.

Die Selbstmandatierung der NATO zur Anwendung militärischer Gewalt stellt einen Präzedenzfall von großer Tragweite dar. Die NATO maßt sich eine Befugnis an, die allein dem Sicherheitsrat der VN zusteht. Sie stößt damit die international seit 1945 bestehende Ordnung um, nach der der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die alleinige Verantwortung für Zwangsmaßnahmen jeglicher Art durch die VN übertragen bekommen hat. Indem sich die NATO die Befugnis zur Entscheidung über die Anwendung militärischer Gewalt zueignet, zerstört sie die auf der Charta der Vereinten Nationen beruhende Weltordnung, erhebt sich selbst zur

letztlich entscheidenden Instanz, die nur sich selbst und ihren Mitgliedstaaten verantwortlich ist, und bricht dem Recht des militärisch Stärkeren und damit der Willkür Bahn. Sollte dieses Beispiel Schule machen, wäre die internationale Ordnung weltweit ernstlich bedroht. Schon deshalb muß die Selbstmandatierung der NATO abgelehnt werden.

VI.

Der erklärte Zweck des beabsichtigten Angriffs auf die Bundesrepublik Jugoslawien, die Abwendung einer humanitären Katastrophe, ist weder stichhaltig noch glaubwürdig. Ein NATO-Angriff wäre zunächst eine massive Unterstützung für die militärischen und politischen Positionen der UCK, die gerade deshalb eine NATO-Intervention seit Monaten fordert. Eine derartige Parteinahme für die UCK würde von dieser zweifellos zur Durchsetzung ihrer militärischen und politischen Ziele ausgenutzt werden, was wiederum zu entsprechenden Reaktionen der jugoslawischen Regierung führen würde. Die so herbeigeführte Eskalation ginge einmal mehr zu Lasten der Zivilbevölkerung, deren Lage insgesamt wie auch die der Flüchtlinge sich noch weiter verschlechtern würde. Mit militärischer Unterstützung einer der Konfliktparteien läßt sich die Logik des Hasses und der Gewalt nicht durchbrechen und eine langfristig tragfähige Lösung nicht erreichen. Schon gar nicht lassen sich die Versäumnisse und Fehler der Vergangenheit, die über Jahre sträflich vernachlässigten Bemühungen um eine nicht-militärische, friedliche Konfliktbearbeitung einfach wegbomben. Es geht jetzt um die unverzügliche Bereitstellung humanitärer Unterstützung für die Menschen im Kosovo und in den unmittelbar betroffenen Nachbarländern durch OSZE, EU und VN sowie um großzügige und unbürokratische Hilfe für die Flüchtlinge. Eine langfristig tragfähige Lösung des Konflikts ist nur durch international begleitete Verhandlungen zu erreichen.